



**Bericht und Antrag des Kirchenrates der
Römisch-katholischen Kirchengemeinde Emmen
an das Kirchgemeindeparlament**

Session vom 1. Dezember 2021

**Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags des
Pastoralraums Emmen-Rothenburg**

A. Bericht

Ausgangslage

Mit dem vom Bistum per 01. August 2021 verordneten Statutwechsel vom Organisationsmodell A (dezentrale Leitung der Pfarreien) zum Modell B (von einer Leitungsperson geführter Pastoralraum) wird die Zusammenarbeit der Seelsorgenden in allen fünf Pfarreien enger.

Somit haben sich auch einige Anpassungen im Zusammenarbeitsvertrag der beiden Kirchengemeinden Emmen und Rothenburg aufgedrängt.

Unter anderem bedeutet dies, dass die Bereiche Personalgewinnung, -anstellung und -betreuung der Seelsorgerinnen und Seelsorger, sowie des Personals mit einer bischöflichen Missio neu von einer paritätisch zusammengesetzten Personalkommission des Pastoralraums wahrgenommen werden.

Ebenso musste die periodisch anzupassende Grundlage für den Kostenteiler neu definiert und formuliert werden.

In den vergangenen Monaten wurden die entsprechenden Anpassungen der Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten von den beiden Kirchenräten gemeinsam erarbeitet und vertraglich formuliert, so dass der vorliegende revidierte Zusammenarbeitsvertrag nach Genehmigung durch unser Kirchgemeindeparlament und die Kirchgemeindeversammlung Rothenburg vom 02.12.2021 per 1.1.2022 rechtsverbindlich umgesetzt werden kann.

B. Antrag

Der Kirchenrat beantragt dem Kirchgemeindeparlament gestützt auf § 18, Abs. 1 lit. c Ziffer 1 des Kirchgemeindegesetzes (KGG):

Der vorliegende revidierte Zusammenarbeitsvertrag des Pastoralraum Emmen-Rothenburg sei zu genehmigen. Er tritt vorbehältlich der Genehmigung im Sinne von Art. 13 per 1.1.2022 in Kraft und ersetzt den Zusammenarbeitsvertrag vom 23.06.2017, welcher damit gleichentags ausser Kraft gesetzt wird.

Emmen, 10.11.2021

Hermann Fries
Kirchgemeindepräsident

Maria Vetter
Kirchmeierin

C. Beschlussvorschlag

Das Kirchgemeindepaplament genehmigt den revidierten Zusammenarbeitsvertrag des Pastoralraums Emmen-Rothenburg.

Emmen, 1. Dezember 2021

Rosalba Martello Panno
Präsidentin

Annelies Stengele
Ratsschreiberin

Pastoralraum Emmen-Rothenburg

Zusammenarbeitsvertrag

I. Bestimmung

Art. 1 Zweck

Die Kirchgemeinden Emmen und Rothenburg beschliessen eine enge Zusammenarbeit innerhalb des Pastoralraumes Emmen-Rothenburg. Die Zusammenarbeit bezweckt, die im Pastoralraumkonzept (Anhang 1) aufgeführten pastoralen Aufgaben durch die Anstellung des kirchlichen Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu tragen.

Art. 2 Autonomie der Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden bleiben autonom. Die Eigentumsverhältnisse werden von der vorliegenden Vereinbarung nicht berührt.

II. Strukturen und Aufgaben

1. Allgemeines

Art. 3 Kirchgemeinden

1. Die Kirchgemeinden organisieren sich im Gremium der Delegierten der beiden Kirchenräte von Emmen und Rothenburg (nachfolgend „Gremium“ respektive „Delegierte“ genannt).
2. Dieses Gremium vertritt die beiden Kirchgemeinden in staatskirchenrechtlichen Belangen, die diesen Vertrag betreffen.
3. Beschlüsse mit Wirkung für den Pastoralraum können nur mit Zustimmung der zuständigen Organe der beiden Kirchgemeinden gefasst werden.

Art. 4 Leitung des Pastoralraumes

Die Leitung des Pastoralraumes ist im Pastoralraumstatut (Anhang 2) umschrieben.

2. Gremium der Delegierten der beiden Kirchenräte von Emmen und Rothenburg

Art. 5 Zusammensetzung und Organisation

1. Das Gremium setzt sich aus je zwei bis drei Mitgliedern der beiden Kirchenräte zusammen, wobei die jeweiligen Kirchenratspräsidien und Kirchmeierinnen und Kirchmeier sowie die Leitung des Pastoralraums von Amtes wegen Einsitz nehmen.
2. Den Vorsitz übernimmt in der Regel alle 4 Jahre alternierend die Präsidentin bzw. der Präsident eines Kirchenrates. Deren Amtsdauer stimmt mit der normalen Amtsdauer der Kirchenräte überein.
3. Das Gremium tritt mindestens zweimal jährlich (Budget und Jahresrechnung für den Pastoralraum) zusammen. Mindestens einmal jährlich wird das Gremium um alle Mitglieder der beiden Kirchenräte (Versammlung der Gesamtkirchenräte) erweitert.
4. Das Zustelldomizil befindet sich am Wohnort der oder des Vorsitzenden.

Art. 6 Aufgaben

1. Das Gremium nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:
 - a. Vertretung des Pastoralraumes nach aussen, sofern es um staatskirchenrechtliche Fragen geht;
 - b. Erste Lesung aller den Pastoralraum betreffenden Vorlagen im Kompetenzbereich der Kirchgemeinden (siehe Art. 1, Zweck). Dabei geben die Delegierten bei jeder Vorlage eine Empfehlung für die Beratung und Beschlussfassung in den einzelnen Kirchenräten ab.
 - c. Überprüfung der jährlichen Abrechnung betreffend Kostenaufteilung gemäss Art. 9 Abs. 1 dieses Zusammenarbeitsvertrags.
 - d. Jährliche Überprüfung und allenfalls Anpassung des Kostenteilers gemäss Art. 9 Abs. 2.Für kleinere Geschäfte wird der direkte informelle Austausch gepflegt.
2. Das Gremium kann nicht budgetierte Ausgaben betreffend den Pastoralraum von maximal CHF 10'000.00 pro Jahr bewilligen.
3. Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden der Delegierten gutgeheissen wird.

III. Personal

1. Selektion und Anstellung

Art. 7 Anstellungsbehörden

1. Anstellungsbehörden für das kirchliche Personal mit pastoralraumgebundenen Funktionen sind die einzelnen Kirchgemeinden. Deren Selektion obliegt der Personalkommission (Art. 7a – 7c).
2. Vorschlag und Ernennung der Leitung des Pastoralraumes ist im Statut des Pastoralraumes geregelt.

2. Personalkommission

Art. 7a Zusammensetzung

1. Die Personalkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Sie setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Kirchenräte Emmen und Rothenburg und aus der Leitung des Pastoralraums zusammen.
3. In der Regel nehmen die Kirchmeierinnen und Kirchmeier und die Personalverantwortlichen der beiden Kirchenräte Einsitz in die Personalkommission. Die Kirchenräte können jedoch auch Kirchenräte mit anderen Funktionen delegieren.
4. Die Leitung des Pastoralraums ist ständiges Mitglied der Personalkommission. Ausgenommen davon sind Personalgeschäfte, welche sie selbst direkt betreffen. Diesfalls tritt sie in den Ausstand und die entsprechenden Geschäfte werden von den vier anderen Mitgliedern beraten und entschieden.

Art. 7b Wahl, Amtsdauer und Organisation

1. Jeder Kirchenrat bestimmt und delegiert seine beiden Mitglieder für die Personalkommission.
2. Die Amtsdauer dieser Mitglieder richtet sich grundsätzlich nach den entsprechenden Legislaturen der Kirchenräte. Vorzeitiges Ausscheiden ist jedoch möglich. Diesfalls delegiert der betreffende Kirchenrat unverzüglich ein Ersatzmitglied.
3. Die Personalkommission konstituiert sich selbst und bestimmt aus ihren Reihen den Vorsitz sowie die Protokollführung. Ebenso macht sie eine sinnvolle Aufteilung der Aufgaben, damit die anstehenden Geschäfte, insbesondere die Personalselektionen, rasch und effizient erledigt werden können.
4. Die Personalkommission trifft sich bei jedem anstehenden Personalgeschäft, mindestens aber einmal jährlich.

Art. 7c Aufgaben

1. Hauptaufgabe der Personalkommission ist die Selektion von Personal, welche im ganzen Pastoralraum tätig ist. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Funktionen (Aufzählung nicht abschliessend):
 - a) die Leitung des Pastoralraums
 - b) die Leitungsassistenten
 - c) alle Seelsorgenden (inkl. Ansprechpersonen in den fünf Pfarreien)
 - d) Jugendarbeitende
 - e) Mitarbeitende der Sozialberatung
2. Die Personalselektion beinhaltet die Stellenausschreibung, die Prüfung und Auswahl der eingehenden Bewerbungen, die Führung der Vorstellungsgespräche, die Einholung von Referenzauskünften und die Auswahl der neu anzustellenden Personen. Bezüglich der Leitung des Pastoralraums liegt diese Auswahl jedoch nicht in der Kompetenz der Personalkommission, sondern der beiden Kirchenräte.
3. Im Sinne eines Effizienzgewinns kann die Personalkommission den Prozess zur Personalselektion - oder Teile davon - an einen Ausschuss aus ihren Mitgliedern delegieren. Die Kompetenz zur Auswahl der im konkreten Fall neu anzustellenden Person verbleibt aber in jedem Fall bei der Personalkommission.
4. Die Personalkommission teilt die Personalselektionsentscheide in Form einer kurzen Dokumentation (begründete Wahlempfehlung inkl. Motivationsschreiben und Lebenslauf der Kandidatin/des Kandidaten) unverzüglich – vor der Mitteilung an die ausgewählte Person – an die Präsidien der beiden Kirchenräte mit, welche die Mitglieder ihres Kirchenrates informieren.
5. Die entsprechenden Arbeitsverträge werden durch die anstellende Kirchgemeinde erstellt.
6. Die Personalkommission orientiert sich an den Besoldungsrichtlinien der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.
7. Personen, welche im ganzen Pastoralraum tätig sind, stellen sich unmittelbar nach deren Neuanstellung bei den beiden Kirchenräten persönlich vor.
8. Weitere Aufgaben der Personalkommission sind der Entscheid über generelle Lohnerhöhungen, die Förderung und Unterstützung des Personals inkl. Weiterbildungen und die Vermittlung in Konfliktsituation, welche Anstellungsverhältnisse betreffen, soweit es um Personen geht, welche im ganzen Pastoralraum tätig sind.

3. Führung des Personals

Art. 8 Personalführung

1. Die Zuständigkeiten und Unterstellungen des kirchlichen Personals richten sich nach dem Organigramm des Statuts des Pastoralraums Emmen-Rothenburg.
2. Im Bereich der anstellungsrechtlichen Fragen untersteht das kirchliche Personal den zuständigen staatskirchenrechtlichen Instanzen.
3. Ansprechstelle für die Pastoralraumleitung ist:
 - im Bereich der Anstellung des kirchlichen Personals: die Personalkommission;
 - im Bereich der Finanzierung der Sachmittel und der Infrastruktur, die das Pastoralraumbudget überschreiten: die oder der Vorsitzende des Gremiums.

IV. Finanzen

Art. 9 Kostenaufteilung zwischen den Kirchgemeinden

1. Die anfallenden Kosten werden den einzelnen Kirchgemeinden gemäss dem vereinbarten Schlüssel des Kostenteilers verrechnet.
2. Der Kostenteiler ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Er wird nach Bedarf von den beiden Kirchmeierinnen bzw. Kirchmeiern neu berechnet. Sie berücksichtigen dabei insbesondere der Anzahl der Kirchenmitglieder und die Höhe der (Kirchen-)Steuereinnahmen in den beiden Kirchgemeinden. Der Kostenteiler wird dem Gremium zur Beratung und Empfehlung und den beiden Kirchenräten zur Genehmigung vorgelegt.
3. Die Abrechnung wird jährlich bis spätestens 31. Januar erstellt. Sie ist dem Gremium bis spätestens Ende Februar zur Überprüfung vorzulegen.

V. Anhänge

Art. 10 Anhänge als integrierende Bestandteile

Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Sie können mit Beschluss der beiden Kirchenräte angepasst und neu beschlossen werden.

VI. Änderung und Kündigung des Vertrages

Art. 11 Änderung des Vertrages

Für eine Änderung des Zusammenarbeitsvertrages gilt das gleiche Verfahren wie in Art. 13 beschrieben.

Art. 12 Kündigungsfrist und –termin

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Kirchgemeinden unter Wahrung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember gekündigt werden. Mit der Kündigung durch eine einzelne Kirchgemeinde wird der Vertrag für beide Kirchgemeinden hinfällig.

Gestützt auf §6 der Kirchenverfassung (KV) sind die Kirchgemeinden aber weiterhin verpflichtet, die finanziellen Mittel für die Seelsorge zur Verfügung zu stellen.

VI. Inkrafttreten

Art. 13 Genehmigung durch die Stimmberechtigten

Der vorliegende Vertrag ist gemäss § 18 Abs. 1 lit. c Ziffer 1 des Kirchgemeindegesetzes durch die Stimmberechtigten beider Kirchgemeinden (in Emmen durch das Kirchenparlament und in Rothenburg durch die Kirchgemeindeversammlung) zu genehmigen.

Art.14 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung im Sinne von Art. 13 am 1.1.2022 in Kraft und ersetzt den Zusammenarbeitsvertrag vom 23.06.2017, welcher damit gleichentags ausser Kraft gesetzt wird.

Diesem öffentlich-rechtlichen Gemeindevertrag haben zugestimmt:

Kirchgemeinde Emmen am ...

Kirchgemeinde Rothenburg am ...

Kirchgemeinde Emmen

Emmen, (Datum)

Präsident

Ratsschreibern

Kirchgemeinde Rothenburg

Rothenburg, (Datum)

Präsident

Aktuarin

Anhänge *

1. Pastoralraumkonzept vom 11.03.2016
2. Pastoralraumstatut vom (in Überarbeitung)

** Diese Anhänge beinhalten ausschliesslich pastorale Angelegenheiten; sie haben keine staatskirchenrechtliche Relevanz und müssen darum vom Kirchgemeindepärlament nicht genehmigt werden.*